

# **AR\_GERICHTE OG 03V-18-25 vom 29. Oktober 2019**

AR Gerichte, 2019-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG\\_03V-18-25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_03V-18-25)

FR: AR\_GERICHTE OG 03V-18-25 du 29 octobre 2019

IT: AR\_GERICHTE OG 03V-18-25 del 29 ottobre 2019

## **Regeste**

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Die vom Beschwerdeführer gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde an das Bundesgericht hat dieses mit Entscheidungsdatum vom 17. April 2020 abgewiesen (8C\_828/2019). Urteil vom 29. Oktober 2019 Mi

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Formelles

#### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 lit b des Justizgesetzes (JG, bGS 145.31) beurteilt das Obergericht Beschwerden gegen solche Entscheide. Das Gesamtgericht hat Beschwerden in Sozialversicherungssachen mit medizinischen Fragestellungen (unter Vorbehalt der hier nicht betroffenen Zuständigkeiten des Einzelrichters) der

#### **E. 1.2**

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

#### **E. 1.3**

Da das Begehren des Beschwerdeführer, wonach dessen Ehefrau D. \_\_\_\_\_ sowie Dr. med. C. \_\_\_\_\_ in einer öffentlichen Verhandlung anzuhören seien (vgl. act. 1, S. 2 und der Verweis auf die dort gestellten Begehren in act. 15, S. 2), eine Frage pro- zessualer Natur betrifft, ist jenes an dieser Stelle zu klären.

#### **E. 1.4**

In der Verfügung des Obergerichts vom 18. Oktober 2018 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werde, falls hierzu kein Antrag innert den nächsten zehn Tagen eingereicht werde (act. 10). Diese Frist hat der Beschwerdeführer nicht gewahrt und sich auch in den darauf folgenden Eingaben nicht mehr zu diesem Begehren geäußert (vgl. etwa die Replik vom 30. Januar 2019, act. 15). Insofern ist das Verhalten des Beschwerdeführers als stillschweigender Verzicht auf die Durchführung einer gerichtlichen Befragung zu werten (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 5A\_995/2015 vom 29. August 2016 E. 2.5 sowie Art. 55 Abs. 3 JG, wonach der Verzicht auf eine Verhandlung grundsätzlich zulässig ist). Darüber hinaus beinhaltet der Öffentlichkeitsgrundsatz keinen Anspruch darauf, dass bestimmte Beweismittel öffentlich und in Anwesenheit der Parteien abgenommen werden. Wird lediglich eine persönliche Anhörung oder Befragung, ein Parteiverhör bzw. eine Zeugeneinvernahme verlangt, darf

das Gericht daraus schliessen, dass es dem Antragssteller um die Abnahme bestimmter Beweismittel und nicht um die Durchführung einer Verhandlung mit Publikumsanwesenheit geht (BGE 122 V 47 E. 3a, Urteil des Bundesgerichts 2C\_100/2011 vom 10 Juni 2011 E. 2.5). Indem der Beschwerdeführer die beiden Personen ausdrücklich als Zeugen befragen will und „eine öffentliche Befragung mit Zeugenbefragung beantragt“ (act. 1, S. 4), steht deutlich die Beweismittelabnahme in Vordergrund. Auf eine öffentliche Verhandlung konnte demnach zu Recht verzichtet werden. Und selbst wenn das Begehren des Beschwerdeführer als Antrag auf eine Zeugenbefragung zu verstehen wäre, durfte diese in Anwendung antizipierter Beweiswürdigung unterbleiben: Sowohl Dr. med. C. \_\_\_\_\_ wie auch die Ehefrau des Beschwerdeführers sollten laut Beschwerdeführer Tatsachen bestätigen, welche der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift bereits vorwegnimmt – etwa die Bezeugung seiner nächtlichen Zitteranfälle (act. 1, S. 4) oder dass die verletzte Hand geeitert habe (act. 1, S. 6) – respektive die den Gesundheitszustand des Seite 10 Beschwerdeführers betreffen, zu welchem namentlich Dr. med. C. \_\_\_\_\_ bereits mehrmals und ausführlich schriftlich Stellung bezogen hat (etwa in act. 9/290 oder act. 9/388). Unter diesen Umständen sind durch eine zusätzliche Zeugenbefragung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten (zur zulässigen Abweisung einer Zeugenbefragung in Anwendung der antizipierten Beweiswürdigung im Sozialversicherungsrecht vgl.: Urteil des Bundesgerichts 8C\_529/2012 vom 18. Dezember 2012 E. 5.3).

### **E. 1.5**

Der Beschwerdeführer bringt in formeller Hinsicht nebstdem vor, die beiden, für die Erstellung der jeweiligen Teilexpertise verantwortlichen Gutachter Dr. O. \_\_\_\_\_ und Dr. K. \_\_\_\_\_ seien früher bzw. noch während der Erstellung ihrer Gutachten bei der SUVA angestellt gewesen (act. 1, S. 4 f., S. 8; vgl. auch act. 15, S. 7, 10). Sinngemäss spricht der Beschwerdeführer damit eine Verletzung der Ausständerregel an. Der Beschwerdeführer bestreitet in seinen Ausführungen zwar nicht, dass er von der SUVA im Schreiben vom 12. November 2015 explizit darüber ins Bild gesetzt wurde, wonach Dr. K. \_\_\_\_\_ bis August 2015 für die SUVA tätig war (vgl. act. 9/349). Er sei am 12. November 2015 allerdings noch nicht fachmännisch vertreten gewesen und aufgrund seiner Betroffenheit habe er sich damals noch nicht gegen diese Auswahl der Gutachter zur Wehr setzen können. Schliesslich verhalte es sich so, dass auch im IV-Verfahren für Begutachtungen die Parteien um eine gemeinsame Begutachtung angegangen werden (act. 1, S. 5).

### **E. 1.6**

Zunächst ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer bei der Begutachtung durch Dr. K. \_\_\_\_\_ von einem Zeitpunkt ausgeht, als dieser noch bei der SUVA angestellt war. Laut besagtem Schreiben vom 12. November 2015 bestand das Arbeitsverhältnis zwischen Dr. K. \_\_\_\_\_ und der SUVA hingegen nur bis August 2015, die Begutachtung wurde erst Ende Februar 2016 durchgeführt. Wie Dr. O. \_\_\_\_\_ war Dr. K. \_\_\_\_\_ demzufolge gar nicht mehr bei der SUVA angestellt, als er die Begutachtung durchführte. Grundsätzlich kann die versicherte Person den vermeintlich unabhängigen Sachverständigen nach Art. 44 ATSG nur aus triftigem Grund ablehnen. Triftige Gründe liegen anerkanntermassen bei Ausschliessungs- und Ablehnungsgründe vor, wie sie etwa in Art. 34 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) enthalten sind. Im Fokus stehen somit primär die fehlende Kompetenz des versicherungsexternen Sachverständigen oder dessen persönliches Interesse am Resultat der Begutachtung (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, S. 599). Allein die Tatsache, dass eine

sachverständigende Person vom Versicherungsträger in der Vergangenheit bereits für mehrere Begutachtungen herangezogen wurde, vermag hingegen noch keinen solchen triftigen Grund zu rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 28. August 2007 9C\_67/2007 E. 2.4). Dies gilt umso mehr, weil selbst im Umstand, dass der Seite 11 beauftragte Sachverständiger beim Versicherungsträger intern angestellt ist, von der Rechtsprechung per se noch kein ausreichender Befangenheitsgrund erblickt wird (BGE 135 V 465 E 4.4; 125 V 351 E. 4b/ee). Im Gegensatz zur Ansicht des Beschwerdeführers, durch die Einsetzung von eigenen SUVA-Mitarbeitern als Gutachter würde Art. 6 EMRK in exemplarischer Weise verletzt werden (act. 1, S. 8 f.), führt das Bundesgericht aus, auch aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK folge nicht, dass solche Stellungnahmen in jedem Fall unbeachtlich wären (BGE 135 V 465 E 4.4). Die rein institutionelle Abhängigkeit hätte demnach vorliegend nicht zu einer Umbesetzung der begutachtenden Sachverständigen geführt, wenn jene rechtzeitig geltend gemacht worden wäre. Einen weiteren, konkreten Anhaltspunkt, der auf die Befangenheit der beiden Begutachter hindeutet, vermochte der Beschwerdeführer im Übrigen nicht vorzubringen. Der Antrag des Beschwerdeführers, es sei eine neutrale Gerichtsexpertise zu erstellen (act. 1, S. 5), ist damit abzuweisen.

### **E. 1.7**

Zur Frage, ob dem Antrag, eine polydisziplinäre Abklärung bei einem Universitäts- oder Kantonsspital in Auftrag zu geben, gefolgt werden kann, ist nachstehend auf E. 2.17. f. zu verweisen.

## **2. Materielles**

### **Berufsunfall**

2.1. Damit Versicherungsleistungen gestützt auf das UVG gewährt werden können, setzt Art. 6 Abs. 1 UVG ausdrücklich einen Berufsunfall voraus. Vorab lässt sich festhalten, dass von den Parteien nicht bestritten wird, bei der mittels Motorsäge zugefügten Verletzung des linken Zeigefingers des Beschwerdeführers würde es sich nicht um einen Unfall nach Art.

### **E. 3**

Abteilung zur Beurteilung zugewiesen (so publiziert im Staatskalender Appenzell Ausserrhoden für das Amtsjahr 2018/19, S. 83), weshalb diese zur Beurteilung der Beschwerde zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der weiteren Prozessvoraussetzungen ergibt, Seite 9 dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung auf Seiten des Beschwerdeführers als auch hinsichtlich der Form- und Fristenfordernisse mit Bezug auf die Beschwerdeschrift erfüllt sind (insbesondere Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG, SR 832.20] in Verbindung mit Art. 59, Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG).

### **E. 3.1**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 61 lit. a ATSG i.V.m. Art. 1 UVG).

### **E. 3.2**

Es ist keine Parteientschädigung auszurichten, da der Beschwerdeführer unterliegt (Art. 61 lit. g ATSG i.V.m. Art. 1 UVG e contrario) und da die obsiegende Vorinstanz im vorliegenden Verfahren hoheitlich tätig wurde (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, Art. 61 N 200).

Seite 22 Demnach erkennt das Obergericht:

1. Die Beschwerde von A\_\_\_\_\_ wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

#### **E. 4**

Rechtsmittel:

Den Parteien steht nach Zustellung des begründeten Urteils die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Schweizerische Bundesgericht offen (Art. 82-89 Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110). Das begründete Urteil wird zu gegebener Zeit von Amtes wegen zugestellt.

#### **E. 5**

Zustellung an den Beschwerdeführer über dessen Anwalt, die Vorinstanz und an das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident:

lic. iur. Ernst Zingg Der a.o. Gerichtsschreiber:

MLaw Michael Ledermann

versandt am: 14. November 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.